

**Förderinstrumentes 15 „Qualifizierung, Beschäftigung und sozialpädagogische Unterstützung von Suchtgefährdeten/ Abhängigen“**

**ERLÄUTERUNG zur Konzeption**

**zum Vorhalten einer Kinderbetreuung bei Bedarf**

**Wichtigste Zielgruppen: von Armut bedrohte Alleinerziehende/ Familien mit Kindern**

**Ziel: Von Sucht betroffene Menschen mit Kindern können das bestehende Angebot vollumfänglich wahrnehmen**

**1. Anforderungen allgemein**

- wenn kein Bedarf ist, muss keine Kinderbetreuung vorgehalten werden (Konzept muss trotzdem vorliegen!)
- ABER: es muss jedoch zeitnah zum nächstmöglichen Modul angeboten werden können, sollte Bedarf sein
- Erfassung der Kinder in der Projektlaufzeit (Alter, Stunden der Betreuung)
- Stunden, Personal oder Sachkosten können dem Projekt mit angerechnet werden
- Beschreibung des tatsächlichen Beschäftigungsinhalts im Statusbericht
- Kooperationen möglich, untereinander oder auch mit anderen Projekten, die bereits Kinderbetreuung haben
- parallele Kinderbetreuung analog zum Teilnehmenden in Modulform möglich, wie z. B. Ergotherapie, Schularbeitenhilfe oder Spiel- und Malaufgaben (Kreativangebote)
- gemeinsame Module oder gemeinsame Mahlzeiten, Kultur- und Freizeitangebote sind auch möglich – dann ist der Teilnehmende für sein Kind verantwortlich
- es dürfen zusätzlich Kompetenztrainings für Eltern z. B. in den Bereichen Haushalt, Soziales, Freizeit, Netzwerk und Erziehung in Modulform oder Infoveranstaltungen angeboten werden – in Einzel- oder Gruppenform (freiwillig)
- zusätzlich gesonderte engmaschige Unterstützung für Teilnehmende mit Kindern zur Suche von externen Betreuungsangeboten möglich

**2. Kind**

- Alter 0 bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres soll offenbleiben
- Kinder müssen im Haushalt mit Leben oder der Teilnehmende muss die Fürsorge- und Aufsichtspflicht haben(erziehungsberechtigt)
- soweit der Teilnehmende aufgrund z. B. fehlendem Kitaplatz, Kitaschließzeiten oder fehlende Betreuung durch andere Personen die Betreuung nicht gewährleisten kann (während der geplanten Modulzeit), ist eine Kinderbetreuung anzubieten
- Krankheit des Kindes ist davon ausgenommen
- Entschuldigte Fehlzeiten (Krankheit der Teilnehmenden, Krankheit des Kindes) zählen nicht als Minderrealisierung

**3. Personal**

- Erziehungspersonal kann beispielsweise eine Honorarkraft sein
- gibt es regelmäßigen Bedarf an Betreuung, kann auch entsprechend eine erzieherische oder pädagogische Fachkraft für die ganze Projektlaufzeit eingestellt werden
- es ist eine Person für die Organisation zu beauftragen und im Konzept darzulegen

- versicherungstechnisch muss das Personal über den Träger abgedeckt sein (bis zu einem gewissen Grad, aber z. B. keine grobe Fahrlässigkeit)
- Kooperationen für „Stellenpool“ an Hochschulen oder Fachschulen möglich
- Kooperation mit Jugendamt, die ggf. kurzfristiges Personal vermitteln können, möglich
- Kooperation mit Tagesmüttern möglich, die eine gültige Erlaubnis vom Jugendamt haben
- Dienstleistungsvertrag möglich mit Dienstleistern, die Erziehungspersonal als Aushilfskräfte anbieten

Hier ist vom Projektträger folgendes festzulegen je Stellenart:

- eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung ist erforderlich oder
- ein pädagogisches Studium noch ohne Abschluss, aber mind. Bachelor im 5. Semester mit aktueller Studienbescheinigung als Nachweis oder abgeschlossen

#### **4. Räumlichkeiten/ Ausstattung**

- Räume müssen geeignet sein nach Kindesalter
- müssen nicht vor Ort sein, dürfen aber
- es kann auch z. B. ein Pausenraum mit Spielecke eingerichtet werden (mit entsprechenden Schutzmaßnahmen wie durchgängiger Aufsicht) – je Kindesalter
- Räume von Modulen können mitgenutzt werden für Beschäftigungsangebote der Kinder
- Material zur Beschäftigung/ Betreuung wie z. B. Spielzeug, Mal- und Schreibutensilien, Bastelsachen müssen entsprechend zum Bedarf kurzfristig bereitgestellt werden können (ggf. sind diese anzuschaffen und als projektbezogene Sachkosten abzurechnen)